

Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DSGVO, Art. 9 BayDSG

der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern als Bewilligungsbehörde, die im Freistaat Bayern zuständig ist für Bescheide und Auszahlungen im Rahmen der Billigkeitsleistungen anlässlich der Corona-Krise- und Lockdown-Hilfsprogramme, die über das Portal mit der URL www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bzw. www.haertefallhilfen.de für die Bayerische Härtefallhilfe beantragt werden können

- Datenschutzinformation für Antragsteller und deren Bevollmächtigte -

Stand: 01.03.2023

Inhalt

1. Überblick und Anwendungsbereich.....	1
1.1. Verarbeitungsabschnitte „Antragsmanager“ sowie „Kommunikation mit Bevollmächtigten, Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte, Datenaufbewahrung“	2
1.2. Verarbeitungsabschnitt „Fachverfahren Antragsbearbeitung und Bescheiderlass“	3
1.3. Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe von Soloselbständigen und Möglichkeit eines beschleunigten, vollautomatisierten Bewilligungsverfahrens	3
1.4. Abschlagszahlungen	4
1.5 Schlussabrechnung bzw. Endabrechnung	
2. Verantwortlicher	5
3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der IHK München	5
4. Quellen der Daten, Datenkategorien, Zwecke und Rechtsgrundlagen	5
5. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten und Übermittlung in Drittländer	11
5.1 Auftragsverarbeiter der IHK München als Empfänger auf Grundlage eines Vertrags nach Art. 28 DSGVO	11
5.2 Andere Verantwortliche als Empfänger.....	11
5.3 Keine Übermittlung in Drittländer.....	12
6. Automatisierte Entscheidungsfindung	12
7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	12
8. Rechte der betroffenen Person.....	12
9. Kenntnisnahme-Möglichkeit der betroffenen Person.....	13
10. Aktualisierung dieser Datenschutzinformation	13

1. Überblick und Anwendungsbereich

Seit Juni 2020 hat der Freistaat Bayern der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (kurz „IHK München“) bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den Programmen der Corona-Hilfen “ übertragen. So ist die IHK für München und Oberbayern für die Abwicklung der Bundesprogramme „Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen und „Außerordentliche Wirtschaftshilfe“ (umfasst Überbrückungshilfe I, II, III, III Plus, IV, die dazugehörigen Hilfen Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022, die November- und Dezemberhilfe)

sowie der Bayerischen Lockdown-Hilfe (sog. Bayerische Oktoberhilfe) für besonders betroffene Gebiete und der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe verantwortlich.

Alle diese Hilfsprogramme des Bundes und des Freistaats Bayern, die elektronisch unter der URL www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bzw. www.haertefallhilfen.de beantragt werden können, werden im Folgenden zusammen kurz „Corona-Hilfen“ genannt. Im Rahmen der Abwicklung dieser Hilfsprogramme beschränkt sich die Zuständigkeit der IHK München auf Antragsberechtigte aus Bayern, nämlich Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe. Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest einen Beschäftigten hat. Hierunter zählen vereinzelt auch öffentliche Unternehmen. Bei der Abwicklung der Corona-Krise- und Lockdown-Hilfsprogramme ist die IHK München nur teilweise für das Verfahren zuständig bzw. übernimmt nur teilweise die entsprechenden Datenverarbeitungsaufgaben und ist insoweit nur teilweise datenschutzrechtlicher Verantwortlicher, wie sich aus Ziff. 1.1-1.4 ergibt.

Die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Corona-Krise- und Lockdown-Hilfsprogrammen erfolgt – außer in den Fällen gem. Ziff. 1.3-1.4 – in drei Abschnitten:

- a. Verarbeitungsabschnitt „**Antragsmanager**“ (Zuständigkeit des BMWK, s. Ziff. 1.1), mit Ausnahme der Bayerischen Oktoberhilfe und der Bayerischen Härtefallhilfe (siehe hierzu 1.1.)
- b. Verarbeitungsabschnitt „**Fachverfahren** Antragsbearbeitung und Bescheiderlass“ (Zuständigkeit der IHK München, s. Ziff. 1.2, ausgenommen Ziff. 1.3-1.4). Dieser Verarbeitungsabschnitt umfasst auch die Anordnung der Auszahlung der Geldbeträge durch die Bayerische Staatsoberkasse auf Veranlassung der IHK München.
- c. Verarbeitungsabschnitt „**Kommunikation mit Bevollmächtigten, Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte** und Datenaufbewahrung“ (Zuständigkeit des BMWK, s. Ziff. 1.1)

Bei Abschlagszahlungen, Direktanträgen sowie Anträgen auf Neustarthilfe gibt es infolge eines beschleunigten vollautomatisierten Bewilligungsverfahrens abweichende Verarbeitungsschritte und Zuständigkeiten (Einzelheiten siehe Ziff. 1.3 - 1.4).

1.1. Verarbeitungsabschnitte „Antragsmanager“ sowie „Kommunikation mit Bevollmächtigten, Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte, Datenaufbewahrung“

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch („online“) über die Website mit der URL www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Außer in den Fällen, in denen ausdrücklich Direktanträge oder Anträge auf Neustarthilfe zugelassen sind (siehe Ziff. 1.3), erfolgt die Antragstellung durch einen Steuerberater, steuerberatend tätigen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt („**Bevollmächtigter**“).

Bevollmächtigte müssen sich vorab online registrieren. Telemedienanbieter der Website ist das BMWK. Für die Online-Registrierung und Online-Antragstellung, für die Übermittlung der Anträge an die IHK München und für die weitere Kommunikation mit den Bevollmächtigten, einschließlich der elektronischen Bekanntgabe der Bescheide auf der Website ist das BMWK zuständig und nicht die IHK München, die insoweit auch nicht datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist. Die Datenschutzinformation des BMWK ist abrufbar unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die Bayerische Oktoberhilfe und die Bayerischen Härtefallhilfe wurde über separate Webseiten beantragt. Die Antragsfrist für die Bayerische Oktoberhilfe endete am 30. April 2021, eine Schlussabrechnung ist nur im Einzelfall auf Verlangen der IHK einzureichen (siehe hierzu die entsprechende Richtlinie). Die Zuständigkeit der Härtefallhilfe liegt bei den Ländern. Die Beantragung erfolgt über die Webseite www.haertefallhilfen.de. Über eine Weiterleitung hat der prüfende Dritte die Antragdaten in den Antragsmanager einzugeben, der technisch analog zu den Anträgen in den Überbrückungs- und außerordentlichen Wirtschaftshilfen implementiert ist.

1.2. Verarbeitungsabschnitt „Fachverfahren Antragsbearbeitung und Bescheiderlass“

Die IHK München ist die Bewilligungsbehörde für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Freistaat Bayern. Die gestellten Anträge werden der IHK München vom BMWK zugeleitet. Die IHK München prüft die Anträge der Antragsteller anhand der Fördervoraussetzungen und anhand von Betrugsindikatoren und erlässt Bescheide über die Bewilligung, Teilablehnung oder Ablehnung von Anträgen. Die IHK München ist auch für die Auszahlung und für die Schlussabrechnung (bzw. im Fall der Neustarthilfe sog. Endabrechnung) mit einer ggf. (teilweisen) Rückforderung der Billigkeitsleistungen anlässlich der Corona-Krise- und Lockdown-Hilfsprogramme zuständig, wenn die Antragsberechtigungen nicht (mehr) gegeben sind oder die wirtschaftliche Prognose des Antragstellers nicht eintritt. Diese Verarbeitungstätigkeiten der IHK München erfolgen auf einer Verarbeitungsplattform, die das BMWK zur Verfügung stellt und die an die Website des „Antragsmanagers“ (siehe Ziff. 1.1) angeschlossen ist. Die in Ziff. 1.2 genannten Verarbeitungsschritte der Prüfung, des Bescheiderlasses und der Schlussabrechnung gelten nicht, wenn Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe in einem beschleunigten Verfahren vollautomatisiert geprüft und verbeschieden werden (siehe Ziff. 1.3). Die Auszahlung von Geldbeträgen erfolgt auf Anordnung der IHK München durch die Bayerische Staatsoberkasse.

1.3. Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe von Soloselbständigen und Möglichkeit eines beschleunigten, vollautomatisierten Bewilligungsverfahrens

Soweit es vom jeweiligen Hilfsprogramm ausdrücklich vorgesehen ist, sind Soloselbständige, die bislang keinen Antrag auf außerordentliche Wirtschaftshilfe gestellt haben, berechtigt, einen Antrag bis zu einem Betrag von 5.000 EUR unter besonderen Identifizierungspflichten direkt zu stellen, d.h. ohne Einschaltung eines Bevollmächtigten.

Auch sind selbstständig erwerbstätige Soloselbständige sowie Ein- oder Mehrpersonen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, soweit es vom jeweiligen Hilfsprogramm ausdrücklich vorgesehen ist und sofern sie keinen Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe für die gleichen Fördermonate gestellt haben, berechtigt, einen Antrag auf eine einmalige Betriebskostenpauschale („**Neustarthilfe**“, Neustarthilfe Plus, Neustarthilfe Plus Q4, Neustarthilfe 2022, Neustarthilfe 2022 Q2) unter besonderen Identifizierungspflichten direkt ohne Einschaltung eines Bevollmächtigten zu stellen.

Die Antragstellung erfolgt in diesen Fällen ausschließlich elektronisch („online“) über die Website mit der URL www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Die Antragsteller werden über ihre ELSTER-Benutzerkonten identifiziert. Die Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe werden im Regelfall anhand festgelegter Kriterien vollautomatisiert geprüft und es erfolgt, wenn die entsprechenden Indizes für dieses beschleunigte Verfahren erreicht werden, vollautomatisiert ein positiver umfassend stattgebender Bescheid, der mittels E-Mail durch das BMWK-Antragssystem an den Antragsteller übersandt wird. Da die IHK München im Bescheid als Bewilligungsbehörde genannt ist, werden die Anträge und Bescheide nach Abschluss des beschleunigten Verfahrens vom BMWK an die IHK München übermittelt.

Wenn diese Beschleunigungsindizes **nicht** erreicht werden (weil z.B. Fehler oder Unklarheiten in der Antragstellung des Soloselbständigen vorliegen) oder der Antrag als Stichprobe klassifiziert wird, kann kein vollautomatisiertes beschleunigtes Verfahren stattfinden. In diesen Fällen werden die Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe vom BMWK an die IHK München übermittelt und von der IHK München individuell (nicht vollautomatisiert) geprüft und verbeschieden. Um ggf. Fehler oder Unklarheiten in der Antragstellung aufzuklären und schnellstmöglich einen zumindest teilweise stattgebenden positiven Bescheid erlassen zu können, nimmt die IHK München mit dem betroffenen Antragsteller per E-Mail Kontakt auf und führt die weitere Kommunikation direkt mit dem Antragsteller

nach dessen Wunsch per E-Mail oder per Briefpost. Die IHK München prüft in diesem Fall die Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe anhand der Fördervoraussetzungen und anhand von Betrugsindikatoren und erlässt Bescheide über Bewilligung, Teillablehnung oder Ablehnung von Direktanträgen / Anträgen auf Neustarthilfe. Die Bekanntgabe der Bescheide erfolgt an die vom Antragsteller angegebene E-Mail-Adresse durch das Antragsystem und somit durch das BMWK.

Für die Online-Antragstellung, die vollautomatisierte Prüfung und vollautomatisierte Verbescheidung der Direktanträge/ Anträge auf Neustarthilfe im beschleunigten Verfahren, für die Bekanntgabe aller Bescheide per E-Mail (nicht nur im vollautomatisierten beschleunigten Verfahren) sowie für die Übermittlung der Daten des Antragstellers an die IHK München ist das BMWK zuständig. Insoweit ist die IHK München datenschutzrechtlich nicht verantwortlich.

Die Datenschutzerklärung des BMWK für die Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe von Soloselbständigen ist abrufbar unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Meta/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Für die individuelle Prüfung und Verbescheidung der Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe durch die IHK München in den Fällen, in denen das vollautomatisierte beschleunigte Verfahren nicht stattfinden kann, für die Kommunikation mit den Antragstellern bei etwaigen Rückfragen im Rahmen der individuellen Prüfung der Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe und für die Anordnung der Auszahlung durch die Bayerische Staatsoberkasse ist die IHK München datenschutzrechtlich verantwortlich (Einzelheiten zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der IHK München siehe unten Ziff. 2. ff.). Eine Schlussabrechnung findet bei Direktanträgen / Anträgen auf Neustarthilfe nicht statt.

1.4. Abschlagszahlungen

Soweit es vom jeweiligen Hilfsprogramm ausdrücklich vorgesehen ist, können Abschlagszahlungen bis zu 100.000 EUR pro Leistungsmonat gewährt werden. Die Gewährung von Abschlagszahlungen wird durch das BMWK anhand festgelegter Kriterien teils vollautomatisiert in einem beschleunigten Verfahren geprüft. Ab einer bestimmten Höhe werden die Abschlagszahlungen manuell vor Auszahlung durch einen vom BMWK beauftragten Dienstleister geprüft und eine Entscheidung über eine Auszahlung der Abschlagszahlung getroffen.

Wenn eine Abschlagszahlung nicht gewährt werden kann, wird der Antrag auf Billigkeitsleistung ohne Abschlagszahlung durch das BMWK zur individuellen Bearbeitung im Fachverfahren an die IHK München weitergegeben. In diesem Fall gelten die Ausführungen zu Ziff. 1.2. Sofern der Antrag ohne Abschlagszahlung an die IHK München zur Bearbeitung im Fachverfahren weitergegeben wird, erhält der prüfende Dritte bzw. Direktantragssteller eine automatisch systemseitig versendete E-Mail zur Information.

1.5. Schlussabrechnung bzw. Endabrechnung

Mit Ausnahme der einstufigen Verfahren ohne Schluss- bzw. Endabrechnung (Direktantragssteller der außerordentlichen Wirtschaftshilfen, Antragsteller der Bayerischen Oktoberhilfe und/oder Antragsteller der bayerischen Härtefallhilfe vorbehaltlich einer Nachprüfung) müssen die Antragsteller über die prüfenden Dritten in den Überbrückungs- und außerordentlichen Wirtschaftshilfen eine Schlussabrechnung einreichen. Die Direktantragsteller der Neustarthilfe(n) müssen eine sog. Endabrechnung einreichen. Hintergrund ist, dass die in der 1. Stufe des Verfahrens eingereichten Erstanträge (und ggf. Änderungsanträge) auf Prognosezahlen basierten, die in der 2. Stufe des Verfahrens durch die tatsächlichen Ist-Zahlen ersetzt werden. Sofern keine Einreichung

einer Schluss- bzw. Endabrechnung innerhalb der vom BMWK gesetzten Frist erfolgt, ist die Bewilligungsstelle verpflichtet die ausgezahlte Billigkeitsleistung zurückzufordern. Die Verfahrensschritte der Schluss- bzw. Endabrechnung entsprechen den unter 1.1.-1.3. genannten Verfahrensschritten.

Während die in der 1. Stufe des Verfahrens ergangenen Bescheide der Vorläufigkeit unterliegen, ist der aus der Schluss- bzw. Endabrechnung ergebende Bescheid endgültig.

2. Verantwortlicher

Die Datenschutzinformationen gemäß Ziff. 2 – 9 gelten nur, soweit die IHK München für den Verarbeitungsabschnitt „Fachverfahren Antragsbearbeitung und Bescheiderlass“ (Ziff. 1.2) sowie für die individuelle Prüfung und Verbescheidung der Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe und ggf. Kommunikation mit Direktantragstellern / Antragstellern auf Neustarthilfe (Ziff. 1.3.) datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist.

In diesen Fällen ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung, kurz „DSGVO“) für die Verarbeitung personenbezogener Daten die

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Max-Joseph-Straße 2

80333 München

Telefon: 089 5116-1111

Telefax: 089 5116-1306

E-Mail: info@muenchen.ihk.de

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der IHK München

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

zu Händen der Datenschutzbeauftragten -persönlich/vertraulich-

80323 München

Telefon: 089/5116-1111

Telefax: 089 5116 -81683

E-Mail: Datenschutzbeauftragter@muenchen.ihk.de

4. Quellen der Daten, Datenkategorien, Zwecke und Rechtsgrundlagen

Hinweis zum Personenbezug der Daten: Die unternehmensbezogenen Daten können bei Soloselbständigen, Einzelkaufleuten u.ä. sowie bei selbständigen Freiberuflern (zugleich) personenbezogene Daten darstellen. Unternehmensbezogene Daten können auch personenbezogene Daten z.B. des Geschäftsführers einer GmbH sein. Daher werden von der IHK München im Verarbeitungsabschnitt „Fachverfahren Antragsbearbeitung und Bescheiderlass“ vorsorglich alle Daten wie personenbezogene Daten behandelt.

Folgende Daten, die das BMWK im Verarbeitungsabschnitt „Antragsmanager“ erhebt (siehe Ziff. 1.1.), werden aus dieser Quelle an die IHK München für die Zwecke des Verarbeitungsabschnitts „Fachverfahren Antragsbearbeitung und Bescheiderlass“ bei Antragsstellung über Bevollmächtigte (siehe Ziff. 1.2) oder der individuellen (nicht-vollautomatisierten) Bearbeitung und Verbescheidung von Direktanträgen / Anträgen auf Neustarthilfe (siehe Ziff. 1.3) übermittelt:

Daten über den **Antragsteller**:

- Allgemeine Angaben zu Unternehmen / Person des Antragstellers: Anrede, Titel, Vorname, Nachname, Name des Unternehmens, Branche, Art des Unternehmens, Rechtsform, Handelsregisternummer(optional); bei Soloselbständigen und Freiberuflern: Geburtsdatum
- Steuerliche Angaben: Steuernummer, Steuerliche Identifikationsnummer (soweit vorhanden), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (soweit vorhanden), zuständiges Finanzamt
- Geschäftsadresse Hauptsitz: Straße, Nr., Ort, Postleitzahl, Landkreis, Bundesland
- Kontaktdaten: Telefon, E-Mail- Adresse, Fax (optional),
- Bankdaten: Kontoinhaber, IBAN, BIC, Name der Bank
- Anzahl Mitarbeitende und Umfang der Beschäftigung, Gründungsdatum, Angaben zum Umsatzeinbruch
- Umsätze vergangener Monate zum Zweck der Bestimmung von Umsatzrückgängen, Angaben zu förderfähigen Fixkosten
- Angaben zu sonstigen in Anspruch genommenen Soforthilfen, Billigkeitsleistungen, Förder- bzw. Zuschussprogrammen sowie erhaltenen Versicherungsleistungen zur Entschädigung von Corona-bedingten Geschäftseinbrüchen
- Erklärungen des Antragstellers zu subventionserheblichen Tatsachen und Kenntnisnahmeerklärungen
- Ggf. auf Verlangen der IHK München im Einzelfall weitere Informationen und Unterlagen, soweit zur Sachverhaltsaufklärung und Antragsbearbeitung erforderlich.

Daten über den **Bevollmächtigten** des Antragstellers, der den Antrag im Verarbeitungsabschnitt „Antragsmanager“ (siehe Ziff. 1.1) einreicht (gilt nicht für Direktanträge / Anträge auf Neustarthilfe nach Ziff. 1.3):

- Name und Vorname des Bevollmächtigten des Antragstellers, Firma der Kanzlei und Kanzlei-Anschrift, Registernummer (bei Wirtschaftsprüfern), Persönliche E-Mail-Adresse, Statusinformationen zum Registrierungsprozess, IP-Adresse

Die IHK München übermittelt zur Betrugsprävention die IBAN und Steuernummer des Antragstellers an das jeweils zuständige Finanzamt. Die IHK München erhält von dem jeweils zuständigen **Finanzamt** die Meldung, ob die IBAN und Steuernummer bei dem Finanzamt bekannt ist.

Bei Erreichen von Schwellenwerten für Betrugsindikatoren informiert die IHK München, soweit erforderlich, nach interner Prüfung durch Mitarbeiter der IHK München im Einzelfall das **Bayerische Landeskriminalamt** (LKA). Die IHK München erhält vom LKA ggf. Meldung über das weitere Vorgehen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragsteller und ihrer Bevollmächtigten **zum Zweck der Antragsbearbeitung** im Rahmen der Corona-Krise- und Lockdown-Hilfsprogramme ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 lit. b) DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Die öffentliche Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 4 IHKG i.V.m. § 47 b ZustV i.V.m. § 2 Abs. 1 „Verwaltungsvereinbarung über die Abwicklung der Bundesprogramme „Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“ (Überbrückungshilfe) und „Außerordentlichen Wirtschaftshilfe“ (Wirtschaftshilfe) sowie der Bayerischen Lockdown-Hilfe für besonders betroffene Gebiete (Oktoberhilfe)“ und der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe (Härtefallhilfe)“.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen der **Betrugspräventionsprüfung** ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 lit. b) DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) BayDSG; die Übermittlungsbefugnis an die Finanzämter ergibt sich zudem aus § 31a AO. Für die Übermittlungsbefugnis an das LKA zur Strafverfolgung ergibt sich die Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayDSG.

Übermittlungen an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, den Bayerischen Obersten Rechnungshof und deren Beauftragte sowie an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Bundesrechnungshof und deren Beauftragte erfolgt - soweit erforderlich und auf Verlangen dieser Stellen - zur Kontrolle der Einhaltung von landes- und bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften und EU-Beihilferecht. Die Rechtsgrundlage für diese Übermittlungen ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 lit. b) DSGVO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayDSG.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird zu den Corona-Wirtschaftshilfen eine Erfolgskontrolle und eine wissenschaftliche Evaluation durchführen. Die Härtefallhilfen sollen dabei zusammen mit den anderen Programmlinien der Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfen, Neustarthilfen, außerordentliche Wirtschaftshilfen) evaluiert werden. Das BMWK beabsichtigt, die Daten anschließend an das Statistische Bundesamt zu übertragen, welches die Daten für die Erfolgskontrolle und wissenschaftlichen Evaluation aufbereiten soll. Da von der Datenverarbeitung auch personenbezogene Daten betroffen sind, werden die Daten nach der Aufbereitung durch das Statistische Bundesamt anonymisiert.

Von den Härtefallhilfen sollen nur die im Folgenden aufgeführten Merkmale an das BMWK übertragen werden:

Zu übertragende Merkmale:

Aktualisierte Spaltenliste:

- Bearbeitungsnummer
- Bewilligungsstelle
- Status
- Datum des Eingangs
- Datum letzte Änderung
- Beantragter Förderbetrag
- Art des Unternehmens
- Branchenschlüssel
- Branchenzugehörigkeit: Branchenschlüssel/Branchenabschnitt/Sonderbranche
- Besondere Branche (Reise, Veranstaltung, Einzelhandel, Pyro)

- Unternehmensgröße < 10 Mio
- Schliessungsanordnung ja/nein
- Überbrückungshilfen/außerordentliche Wirtschaftshilfen erhalten ja/nein
 - Monat
 - Programmname
 - Bewilligungsstelle
 - Antragsdatum
 - Antragsnummer
 - erhaltener/beantragter Betrag
- Finanzamt
- Rechtsform
- Anzahl der Beschäftigten (über 30h & Azubis)
- Anzahl der Beschäftigten (bis 30h)
- Anzahl der Beschäftigten (bis 20h)
- Anzahl der Beschäftigten (450€ Basis)
- Mitarbeiterzahl
- ausgezahlte/rückgezahlte Summe
- Hat Auszahlung
- Manuelle Auszahlung
- Hat manuelle Auszahlung
- Erwartete Rückzahlungen
- Hat erwartete Rückzahlungen
- Freiwillige Rückzahlungen
- Hat freiwillige Rückzahlungen
- Identifikationsnummer
- Steuer-ID ist nicht verfügbar
- Steuer-Nummer
- Umsatzsteuer-ID
- Umsatzsteuer-ID ist nicht verfügbar
- Antragsteller_Anrede
- Antragsteller_Titel
- Antragsteller_Vorname
- Antragsteller_Nachname
- Geburtsdatum
- Geschäftsführung_Straße
- Geschäftsführung_Hausnummer
- Geschäftsführung_PLZ
- Geschäftsführung_Stadt
- Antragsteller_Unternehmensname
- Antragsteller_Handelsregisternummer
- Aufnahme_Geschäftstaetigkeit
- Steuerberater_Email
- Steuerberater_Vorname
- Steuerberater_Nachname
- Steuerberater_Name
- Sonderhilfe Weihnachtsmärkte
- Sonderhilfe Schausteller
- Gesamtbetrag Summe Fixkosten (EUR)
- Beihilferegime
- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 - ja / nein
- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 - Summe
- Indikator und Höhe erhaltener Kleinbeihilfen

- Indikator und Höhe erhaltener De-Minimis-Beihilfen
- Indikator und Höhe von Beihilfen die der Bundesregierung Fixkostenhilfe 2020 unterliegen
- Umsatz März 2020
- Umsatz Referenzmonat März 2019
- Umsatz April 2020
- Umsatz Referenzmonat April 2019
- Umsatz Mai 2020
- Umsatz Referenzmonat Mai 2019
- Umsatz Juni 2020
- Umsatz Referenzmonat Juni 2019
- Umsatz Juli 2020
- Umsatz Referenzmonat Juli 2019
- Umsatz August 2020
- Umsatz Referenzmonat August 2019
- Umsatz September 2020
- Umsatz Referenzmonat September 2019
- Umsatz Oktober 2020
- Umsatz Referenzmonat Oktober 2019
- Umsatz November 2020
- Umsatz Referenzmonat November 2019
- Umsatz Dezember 2020
- Umsatz Referenzmonat Dezember 2019
- Umsatz Januar 2021
- Umsatz Februar 2021
- Umsatz März 2021
- Umsatz April 2021
- Umsatz Juni 2021
- Umsatz Juli 2021
- Umsatz August 2021
- Umsatz September 2021
- Umsatz Oktober 2021
- Umsatz November 2021
- Umsatz Dezember 2021
- Umsatz Januar 2022
- Umsatz Februar 2022
- Umsatz März 2022
- Umsatz April 2022
- Umsatz Mai 2022
- Umsatz Juni 2022
- Umsatzrückgang März 2020
- Umsatzrückgang April 2020
- Umsatzrückgang Mai 2020
- Umsatzrückgang Juni 2020
- Umsatzrückgang Juli 2020
- Umsatzrückgang August 2020
- Umsatzrückgang September 2020
- Umsatzrückgang Oktober 2020
- Umsatzrückgang November 2020
- Umsatzrückgang Dezember 2020
- Umsatzrückgang Januar 2021
- Umsatzrückgang Februar 2021
- Umsatzrückgang März 2021

- Umsatzrückgang April 2021
- Umsatzrückgang Mai 2021
- Umsatzrückgang Juni 2021
- Umsatzrückgang Juli 2021
- Umsatzrückgang August 2021
- Umsatzrückgang September 2021
- Umsatzrückgang Oktober 2021
- Umsatzrückgang November 2021
- Umsatzrückgang Dezember 2021
- Umsatzrückgang Januar 2022
- Umsatzrückgang Februar 2022
- Umsatzrückgang März 2022
- Umsatzrückgang April 2022
- Umsatzrückgang Mai 2022
- Umsatzrückgang Juni 2022
- Fixkosteneinzelpositionen pro Monat
- Fixkosten 1 - Mieten & Pachten für Gebäude etc.
- Fixkosten 2 - Weitere Mietkosten
- Fixkosten 3 - Zinsen für betr. Kredite & Darlehen
- Fixkosten 4 - Handelsrechtliche Abschreibungen
- Fixkosten 5 - Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Fixkosten 6 - Instandhaltung, Wartung, Einlagerung
- Fixkosten 7 - Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
- Fixkosten 8 - Grundsteuern
- Fixkosten 9 - Betriebliche Lizenzgebühren
- Fixkosten 10 - Versicherungen, Abos
- Fixkosten 11 - Kosten für prüfende Dritte
- Fixkosten 12 - Personalaufwendungen
- Fixkosten 13 - Azubis
- Fixkosten 14 - Modernisierung, Renovierung, Umbau
- Fixkosten 15 - Marketing & Werbekosten
- Fixkosten 16 - Provisionen
- Fixkosten 17 - Ausfall- & Vorbereitungskosten
- Fixkosten 18 - Warenwertabschreibungen
- Fixkosten 19 - Pyrotechnik
- Fixkosten 20 - Lager & Transportkosten
- Fixkosten 21 - Digitalisierung
- Fixkosten 22 - Anschubhilfe
- Fixkosten 23 - Eigenkapitalzuschuss
- Fixkosten 24 - Hygienemaßnahmen
- Fixkosten Digitalisierung - andere Corona-Hilfsprogramme bereits abgezogen --> Checkbox
- Fixkosten Modernisierung etc. - andere Corona-Hilfsprogramme bereits abgezogen--> Checkbox
- Fixkosten Modernisierung etc. – max. 20.000 Euro für jeden Monat März 2020 - Juni 2021 --> Checkbox
- Fixkosten Reisebranche etc. - Betrag nicht größer als 2 Mio. --> Checkbox
- Personalaufwendungen (nicht von Kurzarbeitergeld umfasst) --> Checkbox
- Öffentliches Unternehmen --> Checkbox
- Kleines oder Kleinstunternehmen ohne Insolvenzverfahren, Rettungshilfe oder Umstrukturierungsbeihilfe --> Checkbox
- Umsatzeinbrüche Corona-bedingt --> Checkbox
- Haupterwerb oder im Nebenerwerb antragsberechtigt --> Checkbox

Die nach DSGVO (Art. 13 und 14) erforderliche Informationen an die Betroffenen ist mittels eines Schreibens über das IT-Portal erfolgt. Die Übertragung ist im Januar 2023 erfolgt.

5. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten und Übermittlung in Drittländer

5.1 Auftragsverarbeiter der IHK München als Empfänger auf Grundlage eines Vertrags nach Art. 28 DSGVO

Art der Verarbeitungstätigkeit	Auftragsverarbeiter als Empfänger	Sitzland des Dienstleisters
Rechenzentrumsbetrieb / Hosting	init Aktiengesellschaft, Köpenicker Straße 9, 10997 Berlin als Auftragsverarbeiter der IHK München	DE
Zurverfügungstellung der erforderlichen Software zur Antragsbearbeitung sowie deren Pflege (3rd Level Support)	Unterauftragsverarbeiter von init AG	
Implementierung und Prozessdesign	Unterauftragsverarbeiter von init AG	
Verwaltungshelfer der IHK München, die im Auftrag der IHK München als Auftragsverarbeiter Teilbereiche der Antragsprüfung (Sachprüfung) übernehmen	Auftragsverarbeiter der IHK München	DE

5.2 Andere Verantwortliche als Empfänger

Art der Verarbeitungstätigkeit	Andere Verantwortliche als Empfänger	Sitzland des Empfängers
Kommunikation mit Bevollmächtigten einschließlich Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte und Datenaufbewahrung (vgl. oben Ziff. 1.1)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin	DE
Datenabgleich zur Datenvalidierung (Übermittlung von IBAN und Steuernummer des Antragstellers)	für den Antragsteller zuständiges Finanzamt	DE
Auszahlung der Überbrückungshilfe bei Bewilligung bzw. teilweiser Bewilligung	Staatsoberkasse Bayern Postfach 2849 84026 Landshut	DE
Überweisung an den Antragsteller	Kontoführendes Finanzinstitut des Antragstellers	Abhängig vom Antragsteller
Bei Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat zur Prüfung von Verdachtsfällen	Bayerisches Landeskriminalamt, Maillingerstraße 15, 80636 München	DE

Soweit erforderlich zur haushaltsrechtlichen Prüfung auf Verlangen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs	Bayerischer Oberster Rechnungshof, Kaulbachstraße 9, 80539 München	DE
Soweit erforderlich zur haushaltsrechtlichen Prüfung auf Verlangen des Bundesrechnungshofs	Bundesrechnungshof, Adenauerallee 81, 53113 Bonn	DE
Soweit erforderlich zur haushaltsrechtlichen Prüfung auf Verlangen dieses Bayerischen Staatsministeriums	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München	DE
Soweit erforderlich zur haushaltsrechtlichen Prüfung auf Verlangen dieses Bundesministeriums	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin	DE
Wissenschaftliche Evaluation, beauftragt durch das BMWK	Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	DE

5.3 Keine Übermittlung in Drittländer

Durch die IHK München findet keine Übermittlung personenbezogener Daten von Antragstellern und ihren Bevollmächtigten in Drittländer statt.

6. Automatisierte Entscheidungsfindung

Durch die IHK München und im Verantwortungsbereich der IHK München erfolgt keine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO und auch kein Profiling im Sinne von Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO oder Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO.

Zum vollautomatisierten beschleunigten Verfahren des BMWK bei Direktanträgen / Anträgen auf Neustarthilfe und bei Abschlagszahlung siehe oben Ziff. 1.3 und 1.4.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die in Ziff. 4 genannten personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, insbesondere nach der Landeshaushaltsordnung, zehn Jahre lang ab Ende des Jahres, in dem der jeweilige Bescheid erlassen wurde, gesichert aufbewahrt und anschließend gelöscht.

8. Rechte der betroffenen Person

Die betroffenen Personen können nachfolgende Betroffenenrechte gemäß DSGVO innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausüben:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die zur betroffenen Person verarbeiteten personenbezogenen Daten innerhalb der Grenzen des Art. 10 BayDSG.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können betroffene Personen die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Betroffene Personen werden gebeten, sich zur Ausübung dieser Rechte zu wenden an:

Informations- und Servicecenter der IHK für München und Oberbayern

Postanschrift: IHK für München und Oberbayern, 80323 München

Hausanschrift: Max-Joseph-Straße 2, 80333 München

Tel. 089 5116-0

Fax. 089 5116306

E-Mail: info@muenchen.ihk.de.

- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 Abs. 1 DSGVO: Die betroffenen Personen haben das Recht sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder an die für die IHK München zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18

80538 München

Tel: 089 212672-0

Fax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

www.datenschutz-bayern.de

9. Kenntnisnahme-Möglichkeit der betroffenen Person

Diese Datenschutzinformation wird den Antragstellern zusammen mit der E-Mail-Bestätigung, dass ein Antrag im Rahmen der Corona-Krise- und Lockdown-Hilfsprogramme gestellt wurde, übersandt, bevor Anträge der IHK München zugänglich gemacht werden.

Diese Datenschutzinformation ist auch auf der Website www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und auf der Website der IHK München (<https://www.ihk-muenchen.de/informationspflichten-datenschutz/>) verlinkt.

10. Aktualisierung dieser Datenschutzinformation

Soweit sich der Sachverhalt ändert, der den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO, Art. 9 BayDSG zugrunde liegt, wird diese Datenschutzinformation von der IHK München entsprechend aktualisiert.